

Informationsblatt 3-02/09

Urteil vom 30.9.2008: Dynamische IP - Adressen sind keine personenbezogenen Daten

Der Betreiber einer Internetseite speicherte die dynamischen IP - Adressen der Seitenbesucher auch dann noch, als die Benutzer die Seite schon wieder verlassen hatten. 2 Personen wollten den Seitenbetreiber durch das Amtsgericht München zur Unterlassung der Speicherung verpflichten lassen. Das Amtsgericht sprach Recht (Urteil vom 30.9.2008, Az. 133 C 5677/08): Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger keinen Anspruch auf Unterlassung der Speicherung der IP - Adresse nach § 15 Abs. 1, Abs. 4 Telemediengesetz, § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Begründung des Gerichts: Die Klage hatte unter anderem deshalb keinen Erfolg, weil nach Ansicht des Gerichts dynamische IP - Adressen keine personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz darstellen. Für den speichernden Seitenbetreiber besteht keine legale Möglichkeit, eine Beziehung zwischen der gespeicherten dynamischen IP - Adresse und der die Seite abrufenden Person herzustellen. Nur der die dynamische IP - Adresse vergebende Internetzugangsanbieter ist hierzu in der Lage. Allerdings besteht keine Rechtsgrundlage, nach der der Zugangsanbieter die Information an den Seitenbetreiber weitergeben darf.

Folgerung für die Praxis: Das Urteil wirkt auf den ersten Blick sehr praxisnah. Doch Vorsicht: Zum einen handelt es sich um ein erstinstanzliches Urteil eines Amtsgerichts. Zum anderen vertreten andere Richter genau das Gegenteil. So sind nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 5.9.2007 (Az.23 S 3/07) auch dynamische IP - Adressen als personenbezogene Daten anzusehen. Ist der Nutzungsvorgang beendet, müssen die Daten gelöscht werden.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz info@datenschutzbeauftragter-mosel.de Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues